



aqua pura

Vereinsstatuten

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „aqua pura“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele. Er ist gemäss § 61 ff. StG steuerbefreit. Zuwendungen an „aqua pura“ können von den Spendern im Rahmen der für sie massgebenden Steuergesetzgebung vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein „aqua pura“ setzt sich für den verbesserten Zugang zu sauberem Trinkwasser durch die Installation von Wasserreinigungssystemen ein. „aqua pura“ unterstützt bevorzugt Projekte von ausgewählten Partnerorganisationen, die in den betroffenen Ländern tätig sind und vergleichbare Werte wie „aqua pura“ vertreten.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins „aqua pura“ können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 5

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag der von der Generalversammlung festgelegt wird. Jedes Mitglied hat das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall (bei natürlichen Personen) / Auflösung (bei juristischen Personen)

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer 2-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit besteht zuhanden der Generalversammlung.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins aqua pura sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. Sie findet alljährlich statt. Der Zeitpunkt der Veranstaltung wird vom Vorstand festgelegt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- i. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle;
- ii. Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle;
- iii. Festsetzung des Jahresbudget und der Jahresbeiträge;
- iv. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- v. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- vi. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- vii. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Art. 11

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten je als ein Mitglied und üben das Stimmrecht je durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder über einen Rechtsstreit zwischen einem Vereinsmitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, ist ehrenamtlich tätig und hat keinen Anspruch auf Entschädigung. Für besondere Aufwendungen einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand im Ausnahmefall eine angemessene Entschädigung bewilligen.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisionsstelle werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Vorstandssitzungen werden auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Der Vorstand ist beschlussfähig sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Art.13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- i. Präsident
- ii. Vizepräsident
- iii. Aktuar
- iv. Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- i. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- ii. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- iii. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- iv. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- v. Finanzkontrolle sowie Finanzplanung;
- vi. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art.15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisionsstelle

Art. 16

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Rechnungsführung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

V. Vereinsvermögen

Art. 18

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen von Veranstaltungsbeiträgen, Sponsorenbeiträgen, aus allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Reisen von Vereinsmitgliedern zu Vereinsprojekten erfolgen auf eigenes Risiko.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 20

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der Anwesenden einer GV erforderlich.


Art. 21

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Die verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung, die ebenfalls steuerbefreit ist, zuzuführen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. März 2011. Sie treten in Kraft nach der Annahme durch die Mitglieder.

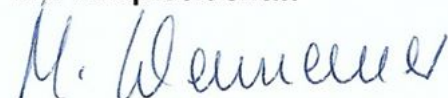
Oberglatt, 3. Mai 2018

Der Präsident



Roland Widmer

Die Vizepräsidentin



Dr. Mechthild Wennemer